

Satzung des Zukunft Siegen-Wittgenstein e. V.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1** Der Verein führt den Namen: „Zukunft Siegen-Wittgenstein“
- 1.2** Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen:

„Zukunft Siegen-Wittgenstein e. V.“
- 1.3** Der Verein hat seinen Sitz in Kreuztal.
- 1.4** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

- 2.1** Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Klimaschutzes, des Feuerschutzes sowie der Heimatpflege und Heimatkunde im Kreis Siegen-Wittgenstein. Der Verein setzt sich für den Erhalt der gewachsenen Natur-, Kultur- und Erholungslandschaft der Region ein.
- 2.2** Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch Information und Aufklärung der Öffentlichkeit, Veranstaltungen, Vorträge, Veröffentlichungen, Stellungnahmen sowie die Mitwirkung an öffentlichen Beteiligungsverfahren.
- 2.3** Der Verein kann sich im Rahmen seiner Satzungszwecke sachlich mit Planungen und Vorhaben befassen, die Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Heimat, Land- und Forstwirtschaft, Eigentum, Verkehr, Infrastruktur oder die Lebensqualität in Siegen-Wittgenstein haben. Hierzu gehörten insbesondere die Information und Stellungnahme zur möglichen Einrichtung eines Nationalparks in Siegen-Wittgenstein.
- 2.4** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- 3.1** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann Spendengelder einnehmen und ausgeben.
- 3.2** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3** Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben weder während der Zugehörigkeit zum Verein noch nach ihrem Ausscheiden Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht auf Rückzahlung von Beiträgen und Spenden. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- 3.4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- 4.1** Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 18 Jahren sowie jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 4.2** Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.3** Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4.4** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person, Auflösung der juristischen Person oder Auflösung des Vereins.
- 4.5** Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- 4.6** Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es den Interessen oder Zielen des Vereins erheblich zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

6. Mitgliederversammlung

- 6.1** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 6.2** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 6.3** In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- 6.4** Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts,
 - b. Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e. Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g. Änderung der Satzung,
 - h. Auflösung des Vereins.
- 6.5** Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Ist diese Person verhindert, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung.

- 6.6 Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine geheime Abstimmung beschließt.
- 6.7 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 6.8 Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6.9 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6.10 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

7. Beschlussfähigkeit

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 7.2 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der oder dem Vorsitzenden und – soweit die Mitgliederversammlung weitere Personen in den Vorstand im Sinne des § 26 BGB wählt – außerdem bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzende(n).
- 8.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils ein Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB jeweils einzeln vertreten.
- 8.3 Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung in einen erweiterten Vorstand, der nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, wählen
 - a. eine Schatzmeisterin oder einen Schatzmeister, und
 - b. eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
- 8.4 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.5 Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- 8.6 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Verpflichtungen über einen Betrag von 2.000,00 EUR hinaus darf der Vorstand nur mit Zustimmung der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters eingehen.
- 8.7 Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- 8.8 Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vereinsarbeit Beisitzerinnen und Beisitzer oder Arbeitsgruppen berufen. Diese gehören nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sofern sie nicht ausdrücklich in diesen gewählt wurden.

9. Rechnungsprüfung

- 9.1** Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer.
- 9.2** Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung und den Jahresabschluss des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.

10. Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 10.1** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- 10.2** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Klimaschutzes, des Feuererschutzes oder der Heimatpflege oder Heimatkunde im Kreis Siegen-Wittgenstein zu verwenden hat.
- 10.3** Die konkrete empfangsberechtigte Körperschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beschluss darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzlich zulässige Regelung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Bad Laasphe, den 29.07.2026